

003 K 050/22



AMTSGERICHT BAD OEYNHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 31.07.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, Erdgeschoss, Saal 3**

der im Grundbuch von Exter Blatt 298 eingetragene Grundbesitz in Vlotho - Exter

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Exter, Flur 9, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Detmolder Straße 357 mit 9.364 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück in Hanglage, welches mit einem sanierungsbedürftigen ehemaligen Hotel und einem ebenfalls sanierungsbedürftigen Lagergebäude, beide vermutl. vor 1905 errichtet, bebaut ist. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Ob die gegenwärtige Nutzung genehmigungsfähig oder genehmigt ist, konnte vom Sachverständigen nicht ermittelt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Oeynhausen, 22.02.2024